



**Politische Gemeinde Fischingen**

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

vom 28. November 2007  
(inkl. Nachträge vom 24. November 2015)

## Dokumenteninformationen

### **Bestattungs- und Friedhofreglement**

vom 28. November 2007

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2007

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2008

#### 1. Teilrevision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2015

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2016 (GRB 336 vom 03. Dezember 2015)

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Fischingen folgendes

# Bestattungs- und Friedhofreglement

Bei den Amtsbezeichnungen wurde die kürzere, männliche Form gewählt. Es können selbstverständlich auch Frauen diese Ämter ausüben.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Organisation und Verwaltung</b>	Seite 1
<b>2. Vorbereitung der Bestattung</b>	Seite 2
a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart	Seite 2
b) Formen der Bestattung	Seite 3
c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten	Seite 3
d) Öffentlichkeit, Information	Seite 4
e) Einsargung und Aufbahrung	Seite 4
f) Leichentransport	Seite 4
g) Kostenregelung	Seite 5
<b>3. Friedhofordnung</b>	Seite 6
a) Ordnungsvorschriften	Seite 6
b) Grabmäler Reihengräber	Seite 7
c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber	Seite 9
d) Gemeinschaftsgrab	Seite 10
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	Seite 11
<b>5. Anhang mit Gebührenordnung</b>	Seite 12

# 1. Organisation und Verwaltung

- Art. 1**  
 Zuständigkeit Die Politische Gemeinde Fischingen sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens. Das Bestattungswesen, die Friedhöfe in Dussnang, Fischingen und Au sowie die Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
- Art. 2**  
 Friedhöfe Die Kirchen- und Friedhofanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden stellen die derzeitigen Friedhöfe, baulichen Anlagen und Installationen der Politischen Gemeinde Fischingen für Bestattungen zur Verfügung. Die Politische Gemeinde Fischingen unterhält die Friedhöfe, soweit die Friedhofanlage dem Bestattungswesen dient.
- Art. 3**  
 Friedhofkommission
- 1 Die Friedhofkommission ist für den Vollzug dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen, die Gestaltung der Friedhöfe im Rahmen der bewilligten Kredite der laufenden Rechnung, die Wahl der Friedhofgärtner sowie die Festlegung der Entschädigung der Friedhofgärtner zuständig.<sup>1</sup>
  - 2 Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus
    - einem vom Gemeinderat bestimmten Mitglied des Gemeinderates als Präsident, mit Stichentscheid bei Stimmgleichheit
    - je einem Mitglied der Vorsteherschaften der vier Kirchgemeinden<sup>2</sup>
    - dem Friedhofvorsteher (Leiter des Bestattungsamtes der Gemeindeverwaltung) oder dessen Stellvertreter.
  - 3 Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission jeweils für eine Amtsdauer. Die Wahlvorschläge für die Vertretungen der Kirchgemeinden werden von den Kirchenvorsteherschaften eingereicht.<sup>3</sup>
  - 4 Der Friedhofvorsteher bzw. dessen Stellvertreter führt das Protokoll sowie das Sekretariat der Friedhofkommission.
  - 5 Die Friedhofgärtner sowie weitere Betroffene und Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.
- Art. 4**  
 Friedhofvorsteher Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen. Ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers darf keine Bestattung, weder Erdbestattung noch Urnenbeisetzung erfolgen. Der Friedhofvorsteher nimmt die Bestattungsanmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest. Der Friedhofvorsteher führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden.
- Art. 5**  
 Friedhofgärtner
- 1 Die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, der Friedhofkommission die für den Unterhalt der Friedhöfe zuständigen Friedhofgärtner vorzuschlagen.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

- 2 Der Friedhofgärtner ist für eine saubere Ordnung auf dem Friedhof verantwortlich, das heisst insbesondere für das Wischen, Jäten, Rasenmähen, Schneeräumen und das Einkieseln des Friedhofareals, ferner für das Abräumen der Kränze und die Entsorgung der Containerinhalte. Dazu gehören auch die Arbeiten gemäss den Art. 41, 44, 46, 50 und 52 dieses Reglements.

**Art. 6**

Beaufsichtigung Die Beaufsichtigung über die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Friedhofkommission.

**Art. 7**

Bestattungs- Der Friedhofvorsteher führt eine Kontrolle über die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab.

**Art. 8**

Rechnungswesen Die Abrechnungen sowie das Rechnungswesen werden vom Friedhofvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegassieramt besorgt.

## 2. Vorbereitung der Bestattung

### a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart

**Art. 9**

Anzeigepflicht / Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle sowie der ärztlichen Bescheinigung (Leichenschau) richtet sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen und Kantonalen Zivilstandsverordnung.

**Art. 10**

Frist Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 120 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

**Art. 11**

- Wahl der Bestattungsart
- 1 Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, entscheiden die Angehörigen.
  - 2 Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, erfolgt gemäss § 47, Absatz 1 Gesundheitsgesetz (RB 810.1) Feuerbestattung.<sup>1</sup>
  - 3 Falls keine Angehörigen innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden können, entscheidet der Friedhofvorsteher über die Bestattungsart. In der Regel wird es Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab sein.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

## b) Formen der Bestattung

### I. Kremation

#### Art. 12

Vorgehen Bei der Kremation (Feuerbestattung) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche später in einer Urne beigesetzt.

#### Art. 13

Urne Das Verfügungsrecht über die Aschenurne steht den Angehörigen zu. Die Urnenbeisetzung erfolgt in der Regel auf einem der Friedhöfe. Als Aschenurnen sind nur abbaubare Urnen erlaubt.

#### Art. 14

Grabanspruch Für eine Urne kann ein Urnengrab hergerichtet werden. Eine Beisetzung ist auch im Gemeinschaftsgrab möglich. Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden.

### II. Erdbestattung

#### Art. 15

Vorgehen Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss der Gesetzgebung ist dies ausschliesslich auf Friedhöfen erlaubt.

#### Art. 16

Grabanspruch Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

## c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten

#### Art. 17

- Einwohner
- 1 Verstorbene werden in der Regel ihrem Wohnort entsprechend auf dem zugehörigen Friedhof beigesetzt.
  - 2 Auf Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Beisetzung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung jener Gemeinde erforderlich.
  - 3 Angehörige von verstorbenen Konfessionslosen und Andersgläubigen können in der Regel die kirchlichen Dienste nicht in Anspruch nehmen.
  - 4 Mittellose werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern keine andere Anordnung vorhanden ist.<sup>1</sup>

#### Art. 18

Auswärtige Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und nur ausnahmsweise auf einem der Friedhöfe der Gemeinde erfolgen. Für die Beisetzungskosten solcher Verstorbener haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen. Der Friedhofvorsteher kann verlangen, dass die entsprechenden Kosten vorgängig sichergestellt werden.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

**Art. 19**

- Bestattungszeiten 1 Beerdigungen und Urnenbeisetzungen (ohne Abdankungen) finden nach Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern statt.
- 2 An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

**Art. 20**

- Abdankungsstätten Die Abdankungsfeier findet in der Regel in einer Kirche statt.

**d) Öffentlichkeit, Information****Art. 21**

- Öffentlichkeit Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen etwas anderes angeordnet wird.

**Art. 22**

- Publikation 1 Der Friedhofsvorsteher veröffentlicht im Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung.
- 2 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.

**e) Einsargung und Aufbahrung****Art. 23**

- Zeitpunkt der Einsargung Der Friedhofsvorsteher veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.

**Art. 24**

- Sarg Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden (Ausnahme: siehe Art. 35 Abs. 2).

**Art. 25**

- Aufbahrung / Leichenhalle 1 Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat. Verstorbene aus der Politischen Gemeinde Fischingen und deren Kirchgemeinden werden kostenlos aufgebahrt. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Die Leichenhalle in Fischingen ist von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet, für die Leichenhalle in Dussnang können die Angehörigen beim Friedhofsvorsteher einen Schlüssel beziehen.

**f) Leichentransport****Art. 26**

- Überführung Der Friedhofsvorsteher organisiert die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes und bei Einäscherungen zum Krematorium aus hygienischen Gründen möglichst rasch. Er veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.

Transportmittel	<b>Art. 27</b> Für Leichentransporte sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.
Leichenpass	<b>Art. 28</b> Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Für die Ausstellung von Leichenpässen ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuständig. <sup>1</sup>

### g) Kostenregelung

Bestattung in der Wohngemeinde	<p><b>Art. 29</b></p> <p>1 Für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen werden die Kosten durch die Gemeinde übernommen, für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die amtliche Todesanzeige</li> <li>2. einen Standardsarg (ohne Verzierung) und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen); an die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Fischingen entstanden wären<sup>2</sup></li> <li>3. die Überführung innerhalb der Gemeinde und zum Krematorium sowie der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind</li> <li>4. die Kremation einschliesslich der Standard-Urne sowie deren Rücktransport</li> <li>5. die Aufbahrung</li> <li>6. das Glockengeläute und das Öffnen und das Zudecken des Grabes</li> <li>7. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen</li> <li>8. einen Grabplatz auf einem Friedhof in der Politischen Gemeinde Fischingen.</li> </ol> <p>2 Für die Überführung ausserhalb der Politischen Gemeinde Fischingen verstorbener Einwohner nach Fischingen sowie für zusätzliche Ansprüche haben die Hinterbliebenen aufzukommen.</p> <p>3 Für verstorbene Konfessionslose und Andersgläubige stellen die Kirchgemeinden den Angehörigen für ihre Leistungen direkt Rechnung.</p>
Vergütung bei auswärtiger Bestattung	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, leistet die Politische Gemeinde Fischingen einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 29 Abs.1 Ziffern 1-4 bis zum Umfang der Aufwendungen, wie sie in der Gemeinde Fischingen entstanden wären. Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.<sup>3</sup></p>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016



### 3. Friedhofordnung

#### a) Ordnungsvorschriften

Friedhofordnung	<p><b>Art. 31</b> Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe, der Besinnung und Pietät. Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten sind verboten. Kinder sind auf dem Friedhof von Erwachsenen zu begleiten. Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen, das Betreten von Gräbern, das Verkaufen von Waren und das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die im Auftrag Dritter an Gräbern Arbeiten ausführen. Sofern es die Friedhofverhältnisse zulassen, ist es ihnen gestattet, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen auf den hierfür geeigneten Wegen für kurze Zeit abzustellen. Jedes Befahren von bepflanzten Flächen und Rasenplätzen ist verboten.</p>						
Besondere Veranstaltungen	<p><b>Art. 32</b> Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.</p>						
Gräber	<p><b>Art. 33</b> Es bestehen auf den verschiedenen Friedhöfen folgende je einheitlich zu gestaltende Grabarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erdbestattungsreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr</li> <li>2. Erdbestattungsreihen- und Urnengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr</li> <li>3. Urnenreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr</li> <li>4. Ein Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen auf dem paritätischen Friedhof in Dussnang<sup>1</sup></li> <li>5. Die Katholischen Kirchgemeinden Dussnang und Fischingen haben besondere Orte für Priestergräber und historische Grabstätten ausgeschieden. Über deren Belegung und die Grabesruhe entscheidet die zuständige Kirchenvorsteherschaft.</li> <li>6. Auf den Friedhöfen in Fischingen und Au bestehen keine separaten Kindergrabreihen. Kindergräber werden in die Urnenreihen integriert.<sup>2</sup></li> </ol>						
Grabtiefe	<p><b>Art. 34</b></p> <p>1 Tiefen der Erdbestattungsreihengräber:</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren</td> <td>1.50 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr</td> <td>1.20 m</td> </tr> </table> <p>2 Tiefen der Urnenreihengräber sowie eines Bestattungsplatzes im Gemeinschaftsgrab:</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"></td> <td>0.80 m</td> </tr> </table>	für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.50 m	für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr	1.20 m		0.80 m
für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.50 m						
für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr	1.20 m						
	0.80 m						

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

- Art. 35**
- Reihengräber 1 Die Bestattungen erfolgen gemäss Art. 33 Ziffern 1-4 in fortlaufender Reihenfolge nach dem Bestattungsplan.
- 2 In jedem Erdbestattungsreihengrab dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt, jedoch nur *eine* eingesargte Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin kann gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind beerdigt werden.
- Art. 36**
- Ablauf Ruhezeit 1 Für die Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung an eine Ruhefrist von 20 Jahren. Die Grabesruhe ist für Angehörige aller Religionsgemeinschaften verbindlich.
- 2 In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beizusetzen.
- Art. 37**
- Gräberräumung 1 Die Räumung von Grabreihen oder eines Grabfeldes ist rechtzeitig
1. durch die Politische Gemeinde durch Inserate in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und durch Anschlag auf dem betreffenden Grabfeld bzw. den betreffenden Grabreihen anzuzeigen
  2. durch die Kirchgemeinden in ihren Publikationsorganen öffentlich bekannt zu machen.
- 2 Es wird dabei eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen, usw. eingeräumt. Die Angehörigen werden auf diese Weise eingeladen, die Gräber zu räumen. Sie werden nicht persönlich angeschrieben.
- 3 Über nicht entfernte Gegenstände verfügt die Friedhofkommission.
- Art. 38**
- Exhumierung Eine Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin erfolgen.<sup>1</sup>
- Art. 39**
- Vorzeitige Aufhebung Eine vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes ist auf Wunsch der Angehörigen möglich, bedarf aber der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.<sup>2</sup>

## b) Grabmäler Reihengräber

- Art. 40**
- Grabbezeichnung Jedes Reihengrab erhält eine Bezeichnung.
- Art. 41**
- Allgemeines 1 Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden. Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

- 2 Alle üblichen Gesteine sowie geeignete Holzarten und Metalle (kein Stahlguss oder Blech) sind zugelassen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein. Die Grabsteine haben den Namen des Bildhauers aufzuweisen.
- 3 Für ein Grabmal oder dessen Änderung ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Massstab 1:10, im Doppel) mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens mit der Adresse des Auftraggebers einzureichen.  
Im Zweifelsfall wendet sich dieser an die Friedhofkommission.  
Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden.  
Grabsteine dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.  
An Samstagen und Vortagen von kirchlichen oder gesetzlichen Feiertagen ist das Stellen untersagt.<sup>1</sup>
- 4 Der Lieferant, der diese Vorschriften missachtet, hat alle Folgen zu tragen, die aus der Abänderung oder Zurücknahme des Grabmals entstehen können.
- 5 Grabsteinsockel dürfen den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen und müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Sie sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten.
- 6 Grabmäler dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Friedhofgärtner gestellt werden. Dieser ist mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen.
- 7 Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher oder dessen Stellvertreter das Grabmal zu Lasten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen. Das Reinigen der Grabsteine hat sachgemäss und zurückhaltend zu erfolgen.
- 8 Für durch Dritte oder höhere Gewalt verursachte Schäden an Grabmälern, Grabschmuck und dergleichen wird durch die Politische Gemeinde Fischingen keine Haftung übernommen.

#### Art. 42

Masse

- 1 Für die Grabmäler der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber gelten auf allen Friedhöfen folgende Masse:<sup>2</sup>

Erdbestattungsreihengräber:

Höhe	Breite	Tiefe
1.10 – 1.20m	0.40 – 0.60 m	0.12 - 0.25 m

Urnenreihen- und Kindergräber:

Höhe	Breite	Tiefe
0.70 – 0.90m	0.30 – 0.40 m	0.12 - 0.20 m

Die Erwachsenenräber sind mit Einfassungen zu versehen (siehe Artikel 44).

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

- 2 Liegende Schriftplatten anstelle eines Grabsteines sind nicht erlaubt. Wenn jedoch Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden, sind Schriftplatten auf den Friedhöfen Dussnang und Au mit einem Höchstmass von 1.00 m x 0.50 m, auf dem Friedhof Fischingen von 0.40 m in der Breite und 0.30 m in der Grablängsrichtung, mit 10% Neigung zulässig.
- 3 Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 41 und 42 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.<sup>1</sup>

### c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber

#### Art. 43

Anpflanzung

- 1 Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat.
- 2 Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.<sup>2</sup>
- 3 Grabstätten, für deren Unterhalt Angehörige fehlen oder nicht aufkommen können, werden von der Kirchgemeinde auf schlichte Art in Ordnung gehalten. Die entsprechenden Kosten werden vom Grabunterhaltsfonds bestritten.
- 4 Es sind für Reihengräber geeignete Pflanzen zu setzen. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.
- 5 Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt wie z.B. Vergissmeinnicht, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthemen, Calluna etc.
- 6 Nicht gestattet sind:
- Feuerbrand-Wirtspflanzen, z.B. Cotoneaster
  - Giftpflanzen
  - wuchernde, Ausläufer treibende Pflanzen
  - stark versamende Pflanzen
  - Nutzpflanzen: Gemüse, Obst und Beeren
  - breit oder hoch wachsende Pflanzen  
z.B. Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stammrosen.

#### Art. 44

Einfassung, Sockel

Alle Gräber werden einheitlich mit Granitsteinplatten abgegrenzt und mit Sockeln für die Grabsteine versehen, welche eine Grabeinfassung und einen zusätzlichen Sockel unnötig machen. Die Grabeinfassung erfolgt durch den Friedhofgärtner. Für die Grabeinfassung und den Sockel werden kostendeckende Gebühren erhoben.<sup>3</sup>

#### Art. 45

Pflanzenhöhe

Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt und auch nicht als Deponie für Grababraum benützt werden.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

**Art. 46**  
Pflanzenwucherung Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht Folge geleistet, so ist diese Arbeit durch ihn auf Kosten der Pflichtigen auszuführen oder anzuordnen.

**Art. 47**  
Grabunterhaltsfonds mit der Kirche-  
Kirchgemeinde  
1 Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der entsprechenden Kirchgemeinde übertragen werden. Die Kirchgemeinden führen den Grabunterhaltsfonds autonom.<sup>1</sup>  
2 Die Kosten für den Grabunterhalt beim Grabunterhaltsfonds werden im Einvernehmen mit den Kirchenvorsteherschaften von der Friedhofkommission einheitlich für alle Friedhöfe festgesetzt.  
3 Für Angehörige von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist in der Regel der Abschluss eines Grabunterhaltsfonds obligatorisch.

**Art. 48 ...<sup>2</sup>**

**Art. 49**  
Unterhalt durch die Kirche-  
Kirchgemeinde  
Gräber, für deren Unterhalt wegen Ablauf der Grabesruhe keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Kirchgemeinden resp. des Grabunterhaltsfonds mit einer Grünbepflanzung zu versehen.

**d) Gemeinschaftsgrab**

**Art. 50**  
Bestattungsarten  
1 Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Asche-Urnen, auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen.<sup>3</sup>  
2 Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in abbaubaren Urnen um das Grabmal herum in der Gemeinschaftsgrabwiese beigesetzt. Bei der Bestattung wird dazu zuerst ein Rasenziegel, dann etwas Erde ausgehoben und die Urne in die so entstandene Vertiefung hineingelegt und wieder mit Erde und schliesslich dem Rasenziegel zugedeckt. Die Stelle, an der die Urne liegt, wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan durch den Friedhofgärtner festgehalten.  
3 ...<sup>4</sup>

**Art. 51**  
Namensschild  
Auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen kann ein einheitliches Namensschild auf den dafür vorgesehenen Maggiasteinen angefordert werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen.<sup>5</sup>

**Art. 52**  
Grabschmuck  
1 Das Gemeinschaftsgrab, auf welchem die Gemeinschaftsgrab-Skulptur steht, soll schlicht begrünt sein. Es ist das Grabmal für alle im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten. Der Weg zum Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner gepflegt.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

- 2 Diese letzte Ruhestätte wird mit anderen Verstorbenen geteilt. Individueller Grabschmuck ist am Platz der beigesetzten Urnen nicht vorgesehen und nicht gestattet.
- 3 Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind spätestens einen Monat nach der Bestattung zu entfernen.<sup>1</sup>
- 4 Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner dafür besorgt. Er ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuplatzieren.

## 4. Schlussbestimmungen

### Art. 53<sup>2</sup>

- Gebührenordnung
- 1 Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag der Friedhofkommission für kostenpflichtige Leitungen der Gemeinde Gebühren fest.
  - 2 Der Gemeinderat passt diese Gebühren auf Antrag der Friedhofkommission periodisch der Teuerung an.
  - 3 Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

### Art. 54

- Rechtsschutz
- Gegen Entscheide der Friedhofkommission und des Bestattungsamtes, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

### Art. 55

- Strafbestimmung
- Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- bestraft.

### Art. 56

- Inkrafttreten
- Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Fischingen erlassen am  
28. November 2007

Der Gemeindeammann  
sig. Bernhard Kohler

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Sibylle Jufer

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Fischingen genehmigt am  
24. November 2015. Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2016.

Der Gemeindepräsident  
sig. Willy Nägeli

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Hedwig Schick

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 24.11.2015, in Kraft gesetzt auf 01.01.2016

# Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

---

## 1. Grabtaxe für Auswärtige

- |  |     |         |
|--|-----|---------|
| a. Die anfallenden Bestattungskosten sind von den Angehörigen selber zu tragen.  |     |         |
| b. Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren und von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen | CHF | 250.—   |
| c. Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen  | CHF | 500.—   |
| d. Für Verstorbene ohne Beziehung gem. lit. b und c zur Gemeinde   | CHF | 1'000.— |
| e. Für Urnen- und Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 10 Jahren wird die Hälfte der vorgenannten Taxen in Rechnung gestellt.   |     |         |

## 2. Benützung des Aufbahrungsraumes für Auswärtige

Tagespauschale	CHF	50.—
----------------	-----	------

## 3. Sonstige Gebühren

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| a. Sockelgebühr pro Grabmal  | CHF | 150.— |
| b. Gebühr für Graniteinfassung des Grabes  | CHF | 200.— |
| c. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind, nach Aufwand, nämlich pro Stunde | CHF | 50.—  |